

Informationsvermerk über verbindliche unternehmensinterne Datenschutzregelungen von Unternehmen, deren federführende Aufsichtsbehörde das ICO ist

Angenommen am 12. Februar 2019

Für den Fall eines nicht durch Abkommen geregelten Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union („No-Deal-Brexit“) und der damit entfallenden Rolle des ICO in Bezug auf unternehmensinterne Datenschutzregelungen sollten die Unternehmen Folgendes beachten:

- Konzerne mit Sitz im Vereinigten Königreich, die unternehmensinterne Datenschutzregelungen beantragen möchten: Diese Gruppen sollten im Einklang mit den Kriterien nach [WP263](#) Punkt 1.2 die geeignetste federführende Aufsichtsbehörde für die unternehmensinternen Datenschutzregelungen in einem EU-Mitgliedstaat ermitteln.
- Laufende Anträge: Konzerne, deren unternehmensinterne Datenschutzregelungen derzeit vom ICO geprüft werden, müssen im Einklang mit den Kriterien nach [WP263](#) eine neue federführende Aufsichtsbehörde ermitteln. Die neue federführende Aufsichtsbehörde für die unternehmensinternen Datenschutzregelungen wird den Antrag übernehmen und zum Zeitpunkt eines No-Deal-Brexits ein neues Verfahren formell einleiten.

Entwürfe für unternehmensinterne Datenschutzregelungen, die dem EDSA übermittelt wurden: Sollte zum Zeitpunkt eines No-Deal-Brexits ein Entwurf für eine Entscheidung des ICO über die Genehmigung unternehmensinterner Datenschutzregelungen beim EDSA anhängig sein, muss der Konzernim Einklang mit den Kriterien nach [WP263](#) eine neue federführende Aufsichtsbehörde für die unternehmensinternen Datenschutzregelungen ermitteln. Die neue federführende Aufsichtsbehörde für die unternehmensinternen Datenschutzregelungen wird das Verfahren übernehmen und dem EDSA ihrerseits einen Entwurf für eine Entscheidung über die Genehmigung der unternehmensinternen Datenschutzregelungen vorlegen.

- Inhaber genehmigter unternehmensinterner Datenschutzregelungen: Inhaber unternehmensinterner Datenschutzregelungen müssen die neue federführende Aufsichtsbehörde für die unternehmensinternen Datenschutzregelungen im Einklang mit den Kriterien nach [WP263](#) ermitteln.

In jedem der obigen Szenarien wird die Aufsichtsbehörde, die gebeten wird, als neue federführende Aufsichtsbehörde für die unternehmensinternen Datenschutzregelungen tätig zu werden, in Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Aufsichtsbehörden auf Einzelfallbasis in Erwägung ziehen,

ob sie die geeignete federführende Aufsichtsbehörde für die unternehmensinternen Datenschutzregelungen ist und den Konzern dementsprechend informieren. Für Fragen oder weitere Informationen können sich die Konzerne an das ICO wenden.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Vorsitzende

(Andrea Jelinek)